

Satzung
über die Erhebung von Gebühren zur Sondernutzung an öffentlichen
Straßen im Gebiet
der Gemeinde Klettbach- Sondernutzungsgebührensatzung –

vom 31.01.2000

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1,2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG- vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes -ThürStrG- vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) hat der Gemeinderat Klettbach in seiner Sitzung am 30.11.1999 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Klettbach beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Klettbach vom 31.01.2000 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnispflichtige oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilmäßig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigsbeträge, so werden diese auf halbe oder voll DM Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG-.

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten, Euro- Einführung

(1) Die Sondernutzungsgebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Klettbach vom 01.09.1992 außer Kraft.

(3) Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beiträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in Euro ersetzt.

Klettbach, den 31.01.2000

Ralph Triebel
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Sondernutzung wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 2/ 2000 vom 05.02.2000, Seite 15, veröffentlicht.

Klettbach, den 10.02.2000

Ralph Triebel
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Klettbach vom

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr in DM	Zeitraum
1.0 Bauliche Angelegenheiten			
1.10	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich der erforderlichen Masten je angefangene 100 m	20,00	einmalig
1.20	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder)		
1.21	- unbefristet	20,00	pro Jahr
1.22	- befristet	5,00	pro Woche
1.30	Fahrradständer	10,00	pro Jahr
1.40	Gerüste		
1.41	bis zu 10m Frontlänge für die 1. und 2. Woche	10,00	pro Woche
	ab 3. Woche	20,00	pro Woche
1.42	über 10 m Frontlänge für die 1. und 2. Woche	20,00	pro Woche
	ab 3. Woche	30,00	pro Woche
1.50	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen		
1.51	- bis zu 50 laufende Meter	40,00	pro Monat
1.52	ab 50 bis zu 100 laufenden	80,00	pro Monat
1.53	ab 100 laufende Meter	100,00	pro Monat
1.54	bei gleichzeitiger Nutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr nach 1.51 - 1.53	
1.55	bei Sondernutzung bis zwei Wochen kann die Gebühr von der Verwaltungsbehörde halbiert werden.		
1.60	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder – wagen	20,00	pro Monat

1.70	Lagerung von Material, Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließl. Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend;		
1.71	bis zu 30 m ²	15,00	pro Woche
1.72	über 30 m ² bis 50 m ²	30,00	pro Woche
1.73	über 50 m ² bis 100 m ²	60,00	pro Woche
1.74	für jede weiteren 100 m ²	100,00	pro Woche

Ausnahme: Container bis 24 Stunden gebührenfrei. Die Aufstellung ist jedoch anzeigepflichtig!

1.80	Aufgrabungen aller Art (Ausgenommen Nutzungen nach Bürgerlichen Recht gemäß § 23 ThürStG		
1.81	bei einer Baugrubenbreite bis 1 m	5,00	pro Tag
1.82	bei einer Baugrubenbreite über 1m	10,00	pro Tag
2.0	Bauliche Anlagen		
2.1.	Kioske, ständige Imbissstände	400,00	pro Monat
2.2.	Werbeanlagen aller Art und Warenautomaten die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen auf Dauer	50,00	pro Jahr
	vorübergehend	5,00	pro Woche
3.0	Gewerbliche Veranstaltungen		
3.1.	Ausstellungswagen	50,00	pro Tag
		100,00	pro Woche
3.2.	Verkaufs- und Imbissstände	30,00	pro Tag
		100,00	pro Monat
3.3.	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien pro m ² genutzte Fläche	2,50	pro Monat
3.4.	Ausstellungsstände – und gegenstände vor Geschäften pauschal	20,00	pro Jahr

4.0 Übermäßige Straßennutzung i. S. der StVO

4.1.	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden je Plakatständer	1,00	pro Woche
4.2	Informationsstände je Stand Für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde sind, wird keine Gebühr erhoben.	5,00	pro Tag
4.3.	Fahnenmasten, Transparente u.a. für kommerzielle Zwecke	10,00	pro Woche
4.5.	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen	50,00	pro Tag
4.6.	Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		
	- für Motorräder	200,00	
	- für Automobile	500,00	

Klettbach, den 31.01.2000

Ralph Triebel
Bürgermeister

(Siegel)